

Beschlussvorlage

B-078/04-09/Gladau

Amt: Gemeinde Gladau

Erstellungsdatum: 06.03.2007

Betreff:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) Modernisierung und Erweiterung der Schweinezuchtanlage Gladau

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
22.03.2007	Gemeinderat Gladau				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gladau

erteilt das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe,
dass der Vorhabenträger auch bei Einhaltung aller Grenz- und Richtwerte die Pflicht hat,
die von der Anlage ausgehenden Emissionen nach Möglichkeit zu minimieren.
Dies schließt, neben dem sauberen und hygienischen Produktionsrahmen, auch die
Installation einer Rauchgasentschwefelung für die BHKW der Biogasanlage ein.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Modernisierung und Erweiterung der Schweinezuchtanlage Gladau sowie Errichtung einer Biogasanlage einschließlich Gärreststofflager
Hier: Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach §36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde**

BImSch-Recht:

Die Schweinezucht Gladau GmbH, Fiener Straße 1, 39307 Gladau hat einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach §16 BImSchG gestellt.

Die beantragte Modernisierung und Erweiterung der Anlage mit Neuerrichtung einer Biogasanlage entspricht Vorhaben nach Spalte 1 und 2 des Anhangs der 4. BImSch-Verordnung und ist damit öffentlich auszulegen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 15.02.07 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, im Regionalblatt der „Volksstimme“ und durch Aushang in der Gemeinde Gladau bzw. den Ortsteilen.

Die Auslegung erfolgt vom 22.02.07 bis einschließlich 21.03. 07 zu den Dienstzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Genthin. Hinweise und Bedenken können vom 22.02.07 bis 04.04.07 schriftlich oder zur Niederschrift am Auslegungsort von Jedermann vorgebracht werden.

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

Zeitgleich wurde die Gemeinde mit Schreiben vom 20.02.07 vom Landesverwaltungsamt LSA aufgefordert die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach §36 Abs. 1 BauGB zu prüfen und das Gemeindliche Einvernehmen in einer Frist von 2 Monaten zu erteilen oder zu versagen.

Gemäß §36 Abs. 2 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus Gründen nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB versagt werden, also wegen bauplanungsrechtlicher Unzulässigkeit des Vorhabens. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann Amtshaftungsansprüche auslösen. Die Gemeinde kann keine Nebenbestimmungen verbindlich festsetzen. Soweit sie aber ein zu beurteilendes Vorhaben bei bestimmten Änderungen für zustimmungsfähig hält, kann sie das Einvernehmen „unter Maßgaben“ erklären.

Vorhaben:

Erweiterung der Stallanlage und damit verbunden die Ausrichtung der Produktion auf Absatzferkel (8 – 25 kg), wobei die Sauenbestände selbst reproduziert werden sollen. Die Mastschweinehaltung soll aufgegeben werden.

Dazu sollen zwei Ställe neu und ein Anbau an einen bestehenden Stall errichtet werden, sowie die bestehenden Ställe umgebaut und modernisiert werden.

Der Tierbestand steigt von 11221 Tierplätzen (Tierlebendmasse 2416,76 GV) auf 50131 Tierplätze (Tierlebendmasse 5415,10 GV) wovon 72 % Ferkelplätze sind.

Die Betriebseinheiten der geplanten Anlage umfassen:

- Jungsauenaufzucht
- Abferkelbereich
- Deckzentrum
- Wartebereich
- Ferkelaufzucht
- Biogasanlage einschließlich Gärrestbehälter
- Futteraufbereitung/ Futterlagerung
- Sonstige Nebeneinrichtungen.

Die Entmistung der Anlage erfolgt mit dem Flüssigmistverfahren (Gülle).

Zur Verbesserung der Emissionssituation werden die Stallneubauten, der Stallanbau und ein Teilbereich eines vorhandenen Stalles mit Abluftreinigungsanlagen (Filter für Ammoniak-, Gerüche- und Staubkonzentrationen) versehen. Die Abluft der weiteren bestehenden Ställe wird über Dach

abgeführt.

Die den Unterlagen beigefügten Gutachten zur Immissionssituation an den Wohngrundstücken in Gladau und Dretzel gehen davon aus, dass die Immissionen von Stäuben, Gerüchen, Ammoniak und Lärm keine unzulässigen Gefährdungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verursachen. **Es wird aber dargestellt, dass der Vorhabenträger auch bei Einhaltung aller Grenz- und Richtwerte die Pflicht hat, die von der Anlage ausgehenden Emissionen nach Möglichkeit zu minimieren und durch einen sauberen und hygienischen Produktionsrahmen gering zu halten.**

Biogasanlage:

Die in der Schweineanlage Gladau anfallende Gülle soll zur Biogas- und Energieerzeugung genutzt werden.

Errichtet werden sollen:

- 4 Fermenter (Rundbehälter) mit je ca. 2701m³ Nutzinhalt
- 4 BHKW mit je 500 kW elektrischer Leistung
- 4 Gärrestbehälter mit je 3963 m³ Kapazität
- Durchfahrtsilo und Lagerhalle für die Lagerung von Kofermenten (Maissilage, Getreide)
- Gebäude mit Mischbehälter und Steuerung
- 1 Güllevorlagebehälter
- vier Feststoffdosierer

Die Fermenter und die Gärrestbehälter werden luftdicht abgeschlossen. Das erzeugte Biogas wird in den Motoren des BHKW verbrannt. Der erzeugte Strom wird in das Netz der Versorgungsunternehmen eingespeist. Die Verbrennungswärme wird zur Temperierung des Fermentationsprozesses und zur Stallheizung genutzt.

Für die entstehenden schwefelhaltigen Abgase der BHKW ist **angedacht**, eine Entschwefelung zuzuschalten.

Die Lagerkapazität des Gärreststofflagers beträgt als nutzbares Volumen 29048 m³ und damit einer Lagerdauer von 180 Tagen.

Transporte:

Der Transport und die Ausbringung des Gärrests als Dünger erfolgt an wenigen Tagen des Jahres. Dabei ergibt sich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an nicht mehr als 10 Tagen/ Jahr und nicht an mehr als jeweils 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden.

Die sonstigen Verkehre betragen max. 1 LKW/h während der Betriebszeiten. Die Tiertransporte werden sich nicht wesentlich erhöhen, da im Vergleich zu Mastschweinen mehr Ferkel/ LKW transportiert werden können. Hinzu kommen Transporte zur Anlieferung der Kofermente zur Biogaserzeugung. Dadurch wird es laut Antrag insgesamt zu keinen wesentlichen Änderungen im betriebsbedingten Verkehr kommen.

Beurteilung Planungsrecht und Erschließung:

Im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Gladau ist der Bereich des Vorhabens als Gewerbliche Baufläche und z.T. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Neuerrichtung von Stallanlagen soll z.T. auf der Fläche für die Landwirtschaft erfolgen. Die Prüfung erfolgt nach §35 BauGB. Das Vorhaben ist ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und damit im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Die Anlage ist ein Betrieb der Massentierhaltung und soll wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich errichtet werden. Des Weiteren stellt das Vorhaben eine Erweiterung der bestehenden Anlage dar, die im Rahmen der Modernisierung und Umstrukturierung der Produktion an diesem Standort für den Vorhabenträger sinnvoll ist und damit auch schutzwürdige Interessen darstellen.

Die Errichtung der Biogasanlage soll im Bereich der gewerblichen Baufläche erfolgen. Die Prüfung erfolgt nach §34 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortschaftsbild darf nicht

beeinträchtigt werden. Diese Bedingungen werden durch das Vorhaben Biogasanlage erfüllt. Die Gutachten zum Immissionsschutz belegen, dass der gesetzliche Rahmen der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse an der umgebenden Bebauung in Dretzel und Gladau eingehalten werden.

Des Weiteren ist im Flächennutzungsplan ein Trinkwasserschutzgebiet dargestellt.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist Mitte der 90er Jahre aufgehoben worden und damit nicht mehr relevant.

Ein Bebauungsplan oder andere städtebauliche Satzungen bestehen für den Bereich nicht. Damit entfällt die Prüfung der §§ 31 und 33 BauGB.

Die Erschließung ist über die Fiener Straße, eine Gemeindestraße im Sinne des StrG LSA mit Anschluss an die Landesstraße L54 gesichert.

Zusammenfassung:

Das Vorhaben ist aus planungsrechtlicher Sicht zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Das Einvernehmen soll unter der Maßgabe erteilt werden, dass der Vorhabenträger auch bei Einhaltung aller Grenz- und Richtwerte die Pflicht hat, die von der Anlage ausgehenden Emissionen nach Möglichkeit zu minimieren. Dies schließt neben dem sauberen und hygienischen Produktionsrahmen auch die Installation einer Rauchgasentschwefelung für die BHKW der Biogasanlage ein.

Rechtsgrundlage: **Baugesetzbuch**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-078/04-09/Gladau			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:		Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe		lfd. Jahr	
		2006	
		2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeeinsparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig ☐		Genehmigungspflichtig ☐
5. Bemerkungen der Kämmerei			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiter / Fachamt Knobel/Jakob Datum 06.03.2007			